



VERORDNUNG

über eine Änderung der Kanalordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weiler hat mit Beschluss vom 08.11.2017 aufgrund des § 50 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 idgF und der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl 5/1989 idgF der Kanalordnung der Gemeinde Weiler vom 25.03.1992 idgF und der §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, verordnet:

1. Beitragssatz (§ 10 Abs. 2 Kanalordnung)

Der Beitragssatz wird mit € 39,66 inkl. 10% USt festgesetzt, das sind 12% jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

2. Gebührensatz (§ 16 der Kanalordnung)

Der Gebührensatz für den m³ Schmutzwasser wird mit € 2,90 inkl. 10% USt festgesetzt.

3. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 28.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bis dahin verordneten Kanalisationsabgabensätze ihre Gültigkeit.

Weiler, am 27. November 2017

Der Bürgermeister



Kundmachungsvermerk		Unterschrift
Diese Kundmachung wurde		
an die Amtstafel angeschlagen am	27.11.2017	
von der Amtstafel abgenommen am		
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.	48	

